



Gerhard Stefan, Rechtsanwalt

Ein Auto vom Privatgrund entfernen lassen: erlaubt?

Ist es unerlaubte Selbsthilfe, wenn man ein Fahrzeug, das auf einem Privatgrund rechtswidrig abgestellt wurde, abschleppen lässt?

Ein Fahrzeug wird unerlaubt auf einem Privatparkplatz abgestellt. Darf es der Parkplatzbesitzer abschleppen lassen oder ist das unerlaubte Selbsthilfe mit möglichen Kostenfolgen?

Wann ist das Abschleppen zulässig, wann geht es zu weit?

Grundsätzlich gilt, dass Selbsthilfe zur Durchsetzung eigener Rechte in der Regel unzulässig ist. Zur Durchsetzung eigener Rechte muss zuerst Hilfe staatlicher Behörden (zum Beispiel durch Besitzstörungsklage) gesucht werden. Nur wenn diese zu spät käme und die Selbsthilfe die Grenzen der Angemessenheit einhält, ist Selbsthilfe zulässig. Die behördliche Hilfe kommt zu spät, wenn sie zur Rechtsdurchsetzung nicht geeignet ist, akute Gefahr für Mensch oder Eigentum besteht (bei abgestellten Fahrzeugen selten) oder die Behörde funktionsunfähig ist. Nachteile durch eine lange Verfahrensdauer sind egal.

Schon diese „behördliche Hürde“ wird das Abschleppen in der Regel unzulässig machen. Sofern Behördenhilfe dennoch zu spät käme, ist eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Störers und den Interessen des Parkplatzbesitzers zu machen. Die Rechtsprechung verlangt, dass (sofern keine akute Gefahr für Mensch oder Eigentum besteht) zumutbare Erkundigungen nach der Person des Lenkers erfolgen müssen, damit er die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug selbst zu entfernen. Ungenügend ist ein Zettel am Fahrzeug mit der Aufforderung zur Entfer-

nung und Zuwarten für einige Tage. Der Parkplatzbesitzer muss vielmehr bei der zuständigen Behörde Namen und Adresse des Zulassungsbesitzers durch (kostenpflichtige) Abfrage aus der Zulassungsevidenz erheben und ihn zum Wegfahren auffordern. Erst nach erfolgloser Aufforderung wäre das Abschleppen zulässig.

Was sind die Folgen, wenn unerlaubt abgeschleppt wird?

Bei unerlaubtem Abschleppen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Abschlepp- und Verwahrungskosten und könnten theoretisch sogar Schadenersatzansprüche des Störers entstehen. Achtung: Die berechnete Selbsthilfe könnte nach der Rechtsprechung nachträglich sogar wieder unrechtmäßig werden: Wird das abgeschleppte Fahrzeug entgeltlich beim Abschleppunternehmen verwahrt, wird dadurch die Rechtssphäre des Störers beeinträchtigt.

Man müsste dann nachträglich unverzüglich gerichtliche Schritte einleiten (Besitzstörungsklage), um die Selbsthilfebehandlung und den geschaffenen Zustand nachträglich rechtfertigen zu lassen. Der Parkplatzbesitzer trägt für die Gerichtskosten das Einbringlichkeitsrisiko.

Ein Abschleppen ist daher mit erheblichen Risiken verbunden, sodass im Regelfall davon abzuraten ist.



Gerhard Stefan ist Rechtsanwalt bei
www.ulsr.at

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Director: Alexander Wallner
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Stv./Koordination Chronik), Mag. Veronika Dolna (Karenz), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterinnen: Alexa Lutteri MA, Saskia Wolfesberger (Karenz)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Bakk. Phil. Sinah Edhofer (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungal, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
NÖ-Extra: Andrea Bochdansky
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl, Mag. Carina Pachner, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herczeg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
Managing Director: Mag. Roman Gerner
International Sales: Mag. Evelyn Strohrigel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Stephanie Bleich (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 3 Monate um € 15,- Jahres-Abo: € 118,80,-
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
 Druckauflage 2. Hj. 2018: 87.079
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung

